

SATZUNG

des Tauchclub fez e.V.

- TC fez e.V. -

Fassung 2010

§ 1 Grundsätze

- (1) Der TC fez e.V. wurde zur Ausübung, Förderung und Popularisierung des Tauchsportes gegründet. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Tauchsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der TC fez e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Tätigkeit des Clubs richtet sich grundsätzlich auf die Erfüllung der Zielstellung gemäß § 1, Ziff. 2, dieser Satzung und verfolgt keine politischen, religiösen oder rassistischen Ziele (Neutralität).
- (4) Der Aufbau und die Arbeitsweise entsprechen demokratischen Grundsätzen.
- (5) Der TC fez e.V. ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und im Landestauchsportverband Berlin e.V.
- (6) Der am 28.04.1990 gegründete Verein führt den Namen Tauchclub fez e.V. mit der Abkürzungsbezeichnung TC fez e.V.. Der Tauchclub fez e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeit des TC fez e.V.

- (1) Die Tätigkeit des TC fez e.V. ist gerichtet auf
 - die CMAS- reglementgerechte Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und anderer interessierter Bürger im Flossenschwimmen und Tauchen
 - die Teilnahme ihrer Mitglieder an Wettkämpfen (FS, OT, und andere)
 - die Ausübung aller Interessengebiete des Tauchsports
 - die Ausführung von UW- Arbeiten im Rahmen der technischen Möglichkeiten des TC fez e.V.
 - die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Realisierung der tauchsportlichen Interessen der Clubmitglieder
 - die Gestaltung enger Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Vereinigungen von Sporttauchern. Diese Kontakte vollziehen sich nach dem Prinzip der Gleichberechtigung.
 - die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit diese durch die Clubmitglieder unterstützt werden können.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die ihm der TC fez e.V. im Sinne seiner Zielstellung bietet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (2) Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für Funktionen im erweiterten Vorstand genügt das vollendete 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung zum Ende eines Quartals
- durch Ausschluss auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung wegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung oder, wenn durch ein Mitglied der TC fez e.V. gröblichst geschädigt wurde
- durch Ausschluss auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

Sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss gilt: bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

- (7) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden.

- (8) Die Mitgliedschaft kann bei besonderen und berechtigten Gründen in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wie z.B. Wehrdienst oder Zivildienst. Das

bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Während der ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Beitragszahlung ist bis auf die Beiträge für die übergeordneten Verbände auszusetzen.

- (9) Die Mitglieder des TC fez e.V. sind verpflichtet, die Zielstellung des TC fez e.V. nach besten Kräften zu unterstützen.
- (10) Der Vorstand kann verdienstvollen Mitgliedern Auszeichnungen verleihen.

§ 4 Finanzen

- (1) Die finanzielle Grundlage des TC fez e.V. ergibt sich aus:
- den Aufnahmegebühren
 - den Mitgliedsbeiträgen
 - der Unterstützungen durch den Dachverband oder die staatlichen Bereiche
 - den Spenden
 - den Einnahmen laut Gebührenordnung
- (2) Die finanziellen Mittel des TC fez e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand (§ 6) kann für die Ausübung der Tätigkeiten in Abhängigkeit von der finanziellen Lage des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Dafür ist jährlich 1. die Zustimmung der Mitgliederversammlung und 2. ein entsprechender Beschluss des Vorstands nötig.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes sind die finanziellen Mittel des TC fez e.V. wie folgt zu verwenden:
- für laufende Zahlungen
 - zur Instandhaltung des vorhandenen Materials
 - zum Kauf von Ausrüstungen und Material
 - für Wettkampfgebühren und Startgelder
 - für Aufwandsentschädigungen und Pauschalen gemäß dieser Satzung bzw. deren Zweck
 - für gemeinsame Veranstaltungen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (6) Der Finanzverantwortliche hat einen lückenlosen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Auf den Mitgliederversammlungen ist ein Kassenbericht zu geben.
- (7) Der 1. Vorsitzende des TC fez e.V. kann Clubmitglieder als Kassenprüfer zu Revisionen vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 5 Materielle Grundlage

- (1) Die materielle Grundlage des TC fez e.V. ergibt sich aus:
 - dem Eigentum des TC fez e.V.
 - Material, das vom ehemaligen Tauchsportverband der DDR übergeben wurde
 - Material, das von Anderen zur Nutzung übergeben wurde
 - Material, für dessen Nutzung Leistungen zu erbringen sind.
- (2) Der Leiter des Sachgebietes Technik führt einen Nachweis über die materielle Grundlage des TC fez e.V., getrennt nach den Eigentumsformen.
- (3) Die materielle Grundlage des TC fez e.V. steht allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Über Verkauf oder andere Abgabe von Clubeigentum entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Clubmitglieder.
- (5) Gebühren für die Nutzung bestimmter Materialien sowohl durch Mitglieder als auch durch Dritte regelt eine Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender und Geschäftsführer
 - Finanzverantwortlicher

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Sachgebiete Ausbildung, Wettkampf, Kinder und Jugend, Technik sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter der Sachgebiete werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für zwei Jahre gewählt.
- (4) Rechtsverbindliche Unterschriften werden nur durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geleistet.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 3 Absatz 4,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 6,
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des TC fez e.V. eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Haftung

Der TC fez e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den vom Verband Deutscher Sporttaucher e.V. erlassenen Festlegungen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TC fez e.V. erfolgt durch Beschluss einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur auflösenden Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bzw. der Finanzverantwortliche. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Liquidatoren zu benennen.
- (4) Bei Auflösung des TC fez e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §1 dieser Satzung darf sein Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das Vermögen fällt in diesem Fall dem Landestauchsportverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Mitglieder des TC fez e.V. sind verpflichtet, die vom Verband Deutscher Sporttaucher e.V. erlassenen Bestimmungen zur Ausbildung von Tauchern und zur Sicherheit beim Tauchen sowie andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Für die Ausbildung zu einem Internationalen Taucher- Zertifikat sind die Bestimmungen der CMAS verbindlich.
- (3) Die Mitglieder des TC fez e.V. haben bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Über Art und Umfang der Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein finanzieller Ausgleich anstelle der Arbeitsleistungen ist möglich.
- (4) Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.